Änderungen zum 17.03.2025

In der neuen Schlüsseltabelle zum 17.03.2025 wurden folgende Schlüssel entfernt:

- 010660055000000000000000: Verspätungszuschlag in € für die Zerlegung
  Der Schlüssel stellte den Verspätungszuschlag in € für die Zerlegung dar. Eine Zuordnung erfolgte hierbei noch nicht zur Gemeinde. Der Schlüssel wurde entfernt. Stattdessen wird der Verspätungszuschlag in € für die Gemeinde im Schlüssel 010670055000000000000000 geliefert.
  Aufgrund des Freigabeprozesses in jedem Bundesland kann der Entfall der Übermittlung zeitlich voneinander abweichen.

Es wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 010660093000000000000000: Betriebsende liegt im Erhebungszeitraum
  Sofern das Betriebsende im Erhebungszeitraum liegt, wird der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert.
- 010670055000000000000000: Verspätungszuschlag in €
  Der Schlüssel wird anstelle des Schlüssels 010660055000000000000000 geliefert. Der Schlüssel stellt den der Gemeinde zugewiesenen Verspätungszuschlag dar.
  Aufgrund des Freigabeprozesses in jedem Bundesland kann der Start der Übermittlung zeitlich voneinander abweichen.

Änderungen zum 28.11.2024

In der neuen Schlüsseltabelle zum 28.11.2024 wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 010650167000000000000000 und 010660167000000000000000: Vorauszahlungen lediglich für Jahr JJJJ wegen Einstellung des Betriebs
  Der Schlüssel wird nur geliefert, wenn dem Finanzamt die Einstellung des Betriebs bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen bekannt war und daher die Vorauszahlungen nur für das gelieferte Jahr gelten.

Es wurde folgende Änderung an bereits vorhanden Schlüsseln vorgenommen:

- 010080206000000000000000 und 010080207000000000000000: ELSTER-Transferticket
  Die beiden Schlüssel wurden umbenannt. Bei den beiden Schlüsseln handelt es sich nicht um die ELSTER-Transfer-ID, sondern um das ELSTER-Transferticket.
  Am Inhalt und der Handhabung der beiden Schlüssel ändert sich nichts außer die Benennung.
- 010350403000000000000000 und 010350403000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe Teil 1 und 2 (OZG-GewSt)
  Bisher wurden aufgrund technischer Gegebenheiten das „@“-Zeichen der E-Mail-Adresse als „§“-Zeichen geliefert. Die Programme wurden angepasst. Künftig wird das „@“-Zeichen korrekt übermittelt. Aufgrund des Freigabeprozesses in jedem Bundesland kann der Start der korrekten Übermittlung zeitlich voneinander abweichen.

Änderungen zum 29.02.2024

In der neuen Schlüsseltabelle zum 29.02.2024 wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 010260062000000000000000: Installierte Leistung übrige Anlagen in kW, § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) GewStG
  Der Schlüssel wird nur in Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) GewStG

übermittelt. In diesem Schlüssel wird die installierte Leistung der übrigen Anlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) GewStG) eingetragen.
- 010260063000000000000000: Installierte Leistung Neuanlagen in kW, § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) GewStG
  Der Schlüssel wird nur in Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) GewStG übermittelt. In diesem Schlüssel wird die installierte Leistung der Neuanlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) GewStG) eingetragen.
- 010650850000000000000000: Anrede der Adressierungsgemeinde
  Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 010650851000000000000000: Bezeichnung der Gemeinde der Betriebsstätte
  Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 010650852000000000000000: Straße/Postfach der Adressierungsgemeinde
  Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 010650853000000000000000: Postleitzahl der Adressierungsgemeinde
  Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 010650854000000000000000: Ort der Adressierungsgemeinde
  Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 010660098000000000000000: Handelsregister-Ort
  In Zerlegungsfällen wird in diesem Schlüssel — sofern in den Daten des Finanzamts enthalten — der Handelsregister-Ort übermittelt.
- 010660099000000000000000: Handelsregister-Nummer
  In Zerlegungsfällen wird in diesem Schlüssel — sofern in den Daten des Finanzamts enthalten — die Handelsregister-Nummer übermittelt.

Es wurde folgende Änderung an bereits vorhanden Schlüsseln vorgenommen:

- 010650820000000000000000: Bezeichnung der Adressierungsgemeinde
  Die Bezeichnung wurde angepasst, damit der Inhalt des Schlüssels verständlicher ist. Im Weiteren wird auf die FAQ verwiesen.
- 010650823000000000000000: Postleitzahl der Gemeinde der Betriebstätte
  Die Bezeichnung wurde angepasst, damit der Inhalt des Schlüssels verständlicher ist. Im Weiteren wird auf die FAQ verwiesen.

Änderungen zum 13.04.2023

In der neuen Schlüsseltabelle zum 13.04.2023 wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 010650150000000000000000: Gewerbesteuermessbetrag (mit 2 Nachkommastellen; KONSENS)
  Zusätzlich zum Schlüssel 010650050000000000000000 wird auch der mit Nordrhein-Westfalen im Teilprojekt KONSENS-ELFE vereinheitlichte Schlüsselwert für den Gewerbesteuermessbetrag geliefert. Die beiden Schlüssel sind identisch.

Es wurde folgende Änderung an bereits vorhanden Schlüsseln vorgenommen:

- 020190001000000000000000: Gewerbesteuer-Hebenummer
  Die Gewerbesteuer-Hebenummer wurde bisher in der Beschreibung unter dem Schlüssel 020190010000000000000000 geführt. Tatsächlich wurde sie schon immer unter dem Schlüssel 020190001000000000000000 geliefert.

Folgende Schlüssel werden nicht mehr geliefert:

- 010650019000000000000000: Hundertsatz (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag
- 010650025000000000000000: Steuermessbetragsteil (Ertrag) bei Schiffahrt
- 010650026000000000000000: Messbetrag nach Ertrag, ggf. ohne intern. Schiffahrt
- 010650027000000000000000: Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag vor Umrechnung
- 010650028000000000000000: MB nach Ertr., ggf. umgerechnet auf Dauer der Stpfl.

- 010650037000000000000000: Messbetragsteil (Kapital) für intern. Schiffahrt
- 010650038000000000000000: Messbetrag nach Kapital, ggf. ohne internationale Schifffahrt
- 010650047000000000000000: Messbetrag nach dem Gewerbekapital vor Umrechnung
- 010650048000000000000000: Messbetrag nach Kapital, ggf. umgerechnet auf Dauer der Stpfl.

Die Werte unter diesen Schlüsseln werden nicht mehr geliefert, als sie veraltete Rechtsstände betreffen und damals lediglich Rechenschritte hin zum maßgeblichen Messbetrag waren.

Die Schlüssel, die nur noch bis zum Rechentermin 01.12.2014 geliefert wurden, wurden aus der Aufstellung entfernt. Die Information zur Umstellung der Daten aus dem Sachbereich 69 auf den Sachbereich 65 wurde in der Konsequenz ebenfalls entfernt.

Änderungen zum 28.02.2023

In der neuen Schlüsseltabelle zum 28.02.2023 wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 010350404000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe Teil 2 (OZG-GewSt)
  Die E-Mail-Adresse musste aus technischen Gründen aufgeteilt werden. Sofern die E-Mail-Adresse die Länge von 30 Zeichen überschreitet, wird der erste Teil im Schlüssel 010350403[…] abgebildet, der zweite Teil im neuen Schlüssel 010350404[…].
- 010200109000000000000000: Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 5 AStG

Es wurde folgende Änderung an bereits vorhanden Schlüsseln vorgenommen:

- 010350403000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe Teil 1 (OZG-GewSt)
  Der Name des Schlüssels wurde aufgrund des neu eingeführten Schlüssels 010350404[…] erweitert um „Teil 1“.

Änderungen zum 03.11.2022

In der neuen Schlüsseltabelle zum 03.11.2022 wurden die Schlüssel zur Mitteilung des digitalen Bekanntgabewunsches seitens des Steuerpflichtigen aufgenommen.

In den elektronischen Datensätzen zur Gewerbesteuererklärung und zur Gewerbesteuerzerlegungserklärung wurden neue Angaben für die Beantragung einer digitalen Bekanntgabe durch die Gemeinde aufgenommen. Die Angaben werden ab dem Erhebungszeitraum (EZ) 2022 angeboten.

Der digitale Bekanntgabewunsch gilt hierbei nur für den entsprechenden EZ und nur für Bescheide, die von der Gemeinde erstellt werden.

Die Bescheide der Finanzverwaltung an den Steuerpflichtigen sind hiervon nicht betroffen.

Für die neuen Angaben zur digitalen Bekanntgabe durch die Gemeinde wurde im Festsetzungsverfahren der Länder der neue Sachbereich 35 vorgesehen.

Die hier eingegebenen Daten werden an die Gemeinden weitergeleitet. Entsprechend der Gültigkeit der neuen Anlagen können die Schlüssel erst ab dem EZ 2022 übermittelt werden.

Hierbei wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 010350401000000000000000: Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe (OZG-GewSt)
  Dieser Schlüssel ist maßgeblich für die digitale Bekanntgabe der GewSt-Bescheide seitens der Kommunen. Sofern der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert wird, ist eine digitale Bekanntgabe durch den Steuerpflichtigen gewünscht.
- 010350402000000000000000: Bestätigung, dass Datenübermittler Angehöriger der steuerberatenden Berufe ist (OZG-GewSt)

Sofern der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert wird, handelt es sich bei der erklärenden Person um einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
In diesem Fall werden die Schlüssel 010350441[…] bis 010350448[…] zusätzlich benötigt.
Aus technischen Gründen ist erklärungsseitig die Mitteilung des digitalen Bekanntgabewunsches nur möglich, sofern der gewünschte Empfänger und der Erklärende identisch sind. So kann zum Beispiel ein Steuerberater den digitalen Bekanntgabewunsch nur erklären, sofern an diesen auch adressiert werden soll.
Ein digitaler Empfangsbevollmächtigter (Schlüssel 010350441[…] bis 010350448[…]) ohne diesen Schlüssel kann im Übrigen nur in unternehmensnahen Verbindungen auftreten, so beispielsweise bei Konzernsteuerabteilungen oder bei Tochterunternehmen.

- 010350403000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe (OZG-GewSt)
  Die hier übermittelte E-Mail-Adresse wird für die digitale Bekanntgabe benötigt. An diese wird die Mitteilung über das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach gesendet. Eine digitale Bekanntgabe des GewSt-Bescheides direkt an diese E-Mail-Adresse darf **NICHT** erfolgen!
- 010350441000000000000000 bis 010350448000000000000000: Adressdaten des Empfangsbevollmächtigten
  Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Schlüssel ist der Schlüsseltabelle zu entnehmen. So ein Empfangsbevollmächtigter mitgeteilt wird, ist dieser als Bekanntgabeadressat für den GewSt-Bescheid zu verwenden, um eine rechtssichere Adressierung zu erreichen. Die Adressierung auf dem GewSt-Bescheid ist entsprechend anzupassen.

Folgende Schlüssel werden in Kürze noch ergänzend zu den obigen Schlüsseln EZ-unabhängig übermittelt:

- 010080103000000000000000 und 010080104000000000000000: ELSTER: Mandantennummer
  Erklärungsseitig ist es möglich, eine Mandantennummer anzugeben. Dies kann unter anderem beim Steuerberater die Zuordnung der Steuererklärung zum korrekten Mandanten vereinfachen. So diese Schlüssel mitgeteilt werden, sind diese an den Empfänger weiterzugeben. Der Schlüssel 010080103[…] stellt den ersten Teil der Nummer dar, ggf. steht im Schlüssel 010080104[…] der zweite Teil der Nummer.
- 010080119000000000000000: ELSTER-Zeitstempel Eingang der elektronischen Erklärung
  Dies stellt den Zeitpunkt der elektronischen Erklärungsabgabe dar. Das Format beträgt hier: jjjjmmtthhmmss.
  So bedeutet beispielsweise der Inhalt ‚20221102141025‘ somit, dass die Erklärung am 02.11.2022 um 14:10 Uhr und 25 Sekunden eingereicht wurde.
- 010080201000000000000000: ELSTER: Account-ID (Zertifikat)
  Dieser Schlüssel wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.
- 010080206000000000000000 und 010080207000000000000000: ELSTER-Transfer-ID
  Die Transfer-ID wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.
  Die beiden Schlüssel stellen gemeinsam die Transfer-ID dar. **Zu beachten** ist die Reihenfolge der Schlüssel zum Zusammensetzen der ID: der Schlüssel 010080207[…] stellt den ERSTEN Teil der Transfer-ID dar, danach ist der Inhalt des Schlüssel 010080206[…] zu ergänzen, um die vollständige Transfer-ID zu erhalten.